

## **Satzung für den Holz-21-regio Förderverein e. V.**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Holz-21-regio Förderverein e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Suhl.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Suhl eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Holz-21-regio-Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Holz-21-regio-Fördervereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie Bildung im Bereich der nachhaltigen Nutzung und Verarbeitung des heimischen Rohstoffs Holz und anderer nachwachsender Rohstoffe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, die Vergabe von Forschungsaufträgen sowie die Unterstützung von Projekten und Initiativen, die sich mit der Entwicklung wie auch Umsetzung von bioökonomischen Konzepten und Technologien befassen, um die Nutzung von Holz als nachwachsenden Rohstoff so zu optimieren, dass die Wertschöpfungskette Wald-Holz-Gesellschaft in der Thüringer Waldregion und darüber hinaus gestärkt wird.

Der Verein setzt sich insbesondere für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten ein, die sich mit innovativen Verfahren zur effizienten und umweltschonenden Verarbeitung von Holz beschäftigen. Dabei stehen Aspekte der Bioökonomie im Vordergrund, die zur nachhaltigen Entwicklung der regionalen Wirtschaft beitragen und den ökologischen Fußabdruck minimieren; insbesondere die nachhaltige Entwicklung der regionalen Forstwirtschaft, Holzbe- und -verarbeitung und das Beitragen der Forst- und Holzwirtschaft zum Klimaschutz sowie zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Darüber hinaus unterstützt der Verein Bildungs- und Aufklärungsarbeit, um das Bewusstsein für die Bedeutung des Rohstoffs Holz in der Bioökonomie zu stärken. Dies beinhaltet die Organisation von Workshops, Seminaren und anderen Fachveranstaltungen sowie die Zusammenarbeit mit Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen.

Auf Basis dessen setzt sich der Verein für den Abbau von Hemmnissen für den umfassenden Einsatz von Holz als wettbewerbsfähiger und klimaschonender Bau- und Werkstoff in verantwortungsvoll realisierten regionalen Wertschöpfungsketten ein, sodass klima- und naturverträgliche und damit zukunftsweisende regionale Struktureffekte erzielt werden können.

---

Der Verein strebt die Vernetzung von Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft an, um den Austausch von Wissen und Erfahrungen im Bereich der holzbasierten Bioökonomie zu fördern und Synergien zu schaffen. Er engagiert sich daher für die Schaffung von Plattformen für den Dialog zwischen Expert/-innen, Wirtschaftsakteuren, Entscheidungsträger/-innen und der Gesellschaft im Bereich Wald und Holz.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem und geistigem Gebiet selbstlos zu fördern und nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Ziele zu verfolgen.

(4) Die Mittel des Vereins einschließlich der Mitgliedsbeiträge dürfen nur für die satzungsmäßigen, in Absatz (2) genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen oder Erstattungen bei ihrem Ausscheiden.

(5) Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden: a) Rechtsfähige Unternehmen in- und ausländischer Herkunft, b) Rechtsfähige Verbände, Vereinigungen und Körperschaften, c) Repräsentant/-innen von Behörden und Instituten, d) Anerkannte Fachleute in- und ausländischer Herkunft sowie e) Sonstige natürliche, rechtsfähige Personen.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(4) Besonders verdienstvolle Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglied werden.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im ersten Monat des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

### **§ 5 Besondere Rechte der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Verein Anträge auf die Durchführung von Aufgaben der Qualitätssicherung, von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, auf einschlägige Beratung o. ä. zu richten und Anregungen zur Tätigkeit des Vereins zu geben.

---

(2) Die Mitglieder können unentgeltlich bzw. mit bevorzugten Konditionen an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und die Vereinsmitteilungen beziehen.

(3) Die Mitglieder gemäß § 3 (2 b und c) dürfen gegenüber dem Verein nur die Interessen der Verbände, Vereinigungen, Behörden und Institute und nicht die Interessen ihrer einzelnen Mitglieder vertreten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet: a) durch Austritt, der mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist, b) durch Tod eines natürlichen Mitgliedes, wenn nicht im Fall des § 3 (3a) ein anderer Repräsentant/eine andere Repräsentantin an seiner Stelle entsandt wird, c) durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person, wenn keine Rechtsnachfolge eintritt oder d) durch den vom Vorstand zu beschließenden Ausschluss wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Mitgliedspflichten, insbesondere wegen mehr als einjährigem Beitragsrückstand.

Ansprüche des Vereins gegen Ausgeschlossene werden vom Ausschluss nicht berührt.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) der Wissenschaftliche Beirat.

Die Tätigkeit in diesen Organen ist ehrenamtlich.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief (auch digital) ein. Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung einberufen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes ergänzt werden. Der Vorstand muss die Tagesordnung ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden beantragt. Über Anträge, die nicht in dieser Weise in die Tagesordnung eingebracht worden sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn aus der Versammlung dagegen kein Widerspruch angemeldet wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit von einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin geleitet; bei vorübergehender Verhinderung oder Abwesenheit der Stellvertreter obliegt die Leitung dem lebensältesten Anwesenden.

---

(4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes b) Beschlussfassung über die Grundsätze für Geschäftsführung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes c) Genehmigung des Voranschlages bzw. Wirtschaftsplanes für die Einnahmen und Ausgaben im laufenden Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 e) Festlegung zur Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer g) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr h) Entlastung des Vorstandes i) Änderung der Satzung j) Auflösung des Vereines und k) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat auf Vorschlag des Vorstandes.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der in der Versammlung anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch außerhalb von Mitgliederversammlungen im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(7) Beschlüsse über die Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der in der Versammlung anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(8) Jedes Mitglied – auch die in § 3 (4) bezeichneten Persönlichkeiten – hat, unabhängig von zusätzlich geleisteten Spenden, nur eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

(9) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Juristische Personen sollten ihre Rechte insbesondere in der Mitgliederversammlung nach Möglichkeit durch ihre Geschäftsführer, Prokuristen, Ordinarien oder gleichgestellte Persönlichkeiten wahrnehmen.

(10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, mindestens einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/-in sowie einem/einer Kassenwart/-in und maximal drei weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 (2) BGB; jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

---

(4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der drittnächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt. Vorzeitige Amtsniederlegung oder Abberufung sind zulässig; in diesen Fällen wird der Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit bestellt. Dasselbe gilt im Falle des Todes eines Vorstandsmitgliedes. Im Vakanzfall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme der Neubestellung einzuberufen, wenn nicht die ordentliche Mitgliederversammlung in den nächsten sechs Monaten stattfindet.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n Stellvertreter/in.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die Leitung der Geschäfte des Vereins. Falls erforderlich, entscheidet der Vorstand in Fällen § 5 (1) über die Reihenfolge der Erledigung.

## **§ 10 Kassenführung**

(1) Die Kassengeschäfte obliegen dem Kassewart.

(2) Er ist unter Wahrung von §9 (3) berechtigt:

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
- b) Zahlungen für den Verein zu leisten
- c) alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
- d) Spendenbescheinigungen, gemäß den aktuell gültigen Bestimmungen des Finanzamtes auszustellen
- e) Steuerliche Erklärungen eines jeden Jahres an das Finanzamt zu übermitteln

(3) Der Kassenführer fertigt am Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

(4) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben die Kassenführung zu prüfen und an der Mitgliederversammlung Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr. Die Prüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

(5) Gemäß dem bei der Erstellung der Satzung gültigen Finanzrecht sind Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben notwendig ist. Die Rücklage darf nur für Aufgaben des folgenden Jahres angelegt werden oder ist für eine Aufgabe oder einen Zweck zu verwenden, der in absehbarer Zeit angesiedelt ist.

## **§ 11 Wissenschaftlicher Beirat**

---

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat ist ein beratendes Organ des Vereins. Er setzt sich aus Expert/-innen und Fachleuten aus dem Bereich Wald und Holz sowie angrenzenden Gebieten zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand des Vereins berufen.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt den Verein bei der Bewertung von Projekten, wissenschaftlichen Aktivitäten und Strategien im Bereich Wald und Holz.

### § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Arbeit und Technik – ifat – e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 11. April 2024 in der Gründungsmitgliederversammlung von den Gründungsmitgliedern lt. Anwesenheitsliste beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Suhl, den 11.04.2024

Im Auftrag

Der Vorstand



Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer



1. Beisitzer

2. Beisitzer

3. Beisitzer

Gründungsmitglieder gemäß Teilnehmerliste vom 11.04.2024

## Beitragsordnung für den Holz-21-regio Förderverein e. V.

Gültig ab .....2024

- 1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (gemäß § 4 Satzung des Holz-21-regio Förderverein e. V.) an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.  
Die festgesetzten Beiträge treten am ..... in Kraft.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag wird immer für das volle Kalenderjahr berechnet.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zum 01.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Abweichendes ist durch den Vorstand zu bestimmen. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.  
Löst die Bank des Mitglieds die Lastschrift aus Gründen nicht ein, die nicht vom Verein zu vertreten sind, trägt das Mitglied die Kosten, die die Bank des Vereins diesem für die Rücklastschrift in Rechnung stellt.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, über Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich den Vorstand zu informieren. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- 6) Beiträge für den Geltungszeitraum dieser Beitragsordnung in Euro

Große Unternehmen mit über 250 Mitarbeitenden	1.000,00 €
Mittlere Unternehmen bis 250 Mitarbeitende	500, 00 €
Kleine Unternehmen bis 50 Mitarbeitende	200,00 €
Startups	zwei Jahre beitragsfrei
Universitäten / Forschungseinrichtungen / Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts:	150,00 €
Zivilgesellschaftliche und/oder gemeinnützige Initiativen:	150,00 €
Kommunen:	200,00 €
Natürliche Personen:	25,00 €

---